

Schulen als Wahllokale

Quelle: Erlass ER:I 201

Regelung, wenn an der Schule Wahllokale bei Wahlen, Volksabstimmungen u.a. eingerichtet werden:

Grundsätzlich findet im Zusammenhang mit der Durchführung von Wahlen, etc. stundenplanmäßiger Unterricht statt (kein Unterrichtsentfall).

Sollten Schulräume mit einer hohen Gestaltungsdichte (Spiel-, und Lesecken) oder hohem Verkabelungsaufwand (z. B. Musikzimmer) Wahllokal sein, liegt es in der Entscheidungskompetenz der Schulleitung, in Absprache mit der zuständigen regionalen Schulaufsicht (Pflichtschulinspektorin/ Pflichtschulinspektor) -... im Ausmaß von insgesamt zwei Wochenstunden den Unterricht - Freitag (letzte Unterrichtseinheit vor der Wahl) und am Montag (erste Unterrichtseinheit nach der Wahl)- entfallen zu lassen.

Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte keine Möglichkeit der Beaufsichtigung haben, sind für diese Stunden unbedingt Journaldienste einzurichten.